

# Praxisinformationen für Kammermitglieder zum Corona-Virus/CoViD-19

Stand 27. Juni 2022

Einleitung .....	2
<b>ABSCHNITT 1</b> .....	2
Hygiene in der psychotherapeutischen Praxis.....	2
<b>Immunitätsnachweis für PsychotherapeutInnen</b> .....	3
Ausstellen von Gesundheitszeugnissen.....	3
<b>ABSCHNITT 2</b> .....	3
Pflicht zur Durchführung präventiver PoC-Antigentests für Psychotherapeut*innen und Praxispersonal.....	3
Ausgleich finanzieller Einbußen, Kurzarbeit .....	4
Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft .....	4
<b>ABSCHNITT 3</b> .....	5
Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht oder bestätigter Infektion einer Patientin oder eines Patienten.....	5
Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht eines/einer PsychotherapeutIn.....	6
Finanzielle Kompensation bei angeordneter Praxisschließung für Praxisinhaber*innen und angestellte Psychotherapeut*innen nach § 56 Infektionsschutzgesetz.....	7
Ausschluss einzelner Patient*innen von Präsenz-Sitzungen .....	7
<b>ABSCHNITT 4</b> .....	8
Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung am Telefon.....	8
Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung mittels Videodienstanbieter .....	9
<b>ABSCHNITT 5</b> .....	10
Kontaktbeschränkungen in Berlin; Durchführung von Qualitätszirkeln, Interventionsgruppen, Supervisionen und Fortbildungsveranstaltungen.....	10
Fortführung von Gruppentherapien .....	10
Medizinische Gesichtsmasken und Mund-Nasen-Bedeckung in Praxen.....	11
<b>ABSCHNITT 6</b> .....	12
Regelungen für Kindertagesstätten und Schulen .....	12



## Einleitung

Im zweiten Jahr der CoViD-19-Pandemie sind Sie alle im Umgang mit dem Virus schon geübt. Dennoch ändern sich je nach Infektionslage die gesetzlichen Regeln, aber auch die Regeln zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen und zur Abrechnung von online durchgeführten Formaten.

Diese Zusammenstellung gibt Ihnen einen Überblick über die aktuellen Regelungen. Angesichts der dynamischen Lage keinen Anspruch auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit. Bitte nutzen Sie die angegebenen Quellen und Links, um sich über den tagesaktuellen Stand zu informieren.

Im Abschnitt 1 finden Sie Tipps zur Hygiene in der Praxis, zur verpflichtenden Vorlage eines Immunitätsnachweises und zum Ausstellen von Gesundheitszeugnissen. Dem folgen im Abschnitt 2 Informationen zu Ihren Pflichten als ArbeitgeberIn im Zusammenhang mit dem CoViD-19-Virus, hier insbesondere zur Bereitstellung von Tests und zur Homeoffice-Angebotspflicht. Abschnitt 3 dieser Zusammenfassung behandelt Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht, Kompensationsmöglichkeiten bei angeordneter Praxisschließung und die Möglichkeit, PatientInnen von der Behandlung auszuschließen. Informationen zur Zulässigkeit und Abrechnung von Telefon- und Videoangeboten finden Sie in Abschnitt 4, zu Präsenzterminen in Berlin in Abschnitt 5. Abschnitt 6 schließlich enthält die aktuellen Regelungen für die Schul- und KiTa-Betrieb in Berlin.

Zahlreiche Fragen liegen nicht in der originären Zuständigkeit der Kammer und sind verbindlich nur mit der zuständigen Behörde bzw. Institution zu klären und von dieser zu entscheiden. Ungeachtet dessen setzen sich die Landespsychotherapeutenkammer Berlin und die Bundespsychotherapeutenkammer im Rahmen ihrer politischen Einflussmöglichkeiten für die Belange der Psychologischen PP und KJP ein und befürworten Ausnahmeregelungen, die trotz der aktuellen Corona-Pandemie die Versorgung der Patient\*innen sicherstellen können.

Für weitergehende Informationen verweisen wir insbesondere auch auf die Homepages des Robert-Koch-Instituts RKI, des Berliner Senats, der BPTK, der KBV, der KV Berlin. Eine Liste aller Gesundheitsämter (z.B. für Entschädigungsansprüche gemäß Infektionsschutzgesetz IfSG) finden Sie hier: <https://service.berlin.de/standorte/gesundheitsaemter/>

## **ABSCHNITT 1**

### **Hygiene in der psychotherapeutischen Praxis**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Kassenärztlichen Vereinigungen haben die Broschüre „Hygiene in der psychotherapeutischen Praxis“ neu aufgelegt. Sie zeigt auf, was für die eigene Praxis standardmäßig wichtig und sinnvoll ist, aber auch, bei welchen Therapien und PatientInnen oder in welchen Situationen über die Basishygiene hinaus weitere Maßnahmen durchzuführen sind.

Alle Arztpraxen erhalten seit Januar 2022 einen Zuschlag für allgemeinen Hygieneaufwand. Mehr dazu finden Sie hier: [https://www.kbv.de/html/1150\\_55473.php](https://www.kbv.de/html/1150_55473.php)

Im Übrigen bitten wir, in der Praxis die Empfehlungen des RKI zu beachten. Das RKI gibt auf seiner Homepage Empfehlungen zum Verhalten und zur eigenen Vorsorge. Die regelmäßig aktualisierte Seite bietet zudem eine umfangreiche Liste mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zum



Corona-Virus SARS-CoV-2:  
<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html?nn=13490888>

## **Immunitätsnachweis für PsychotherapeutInnen**

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes regelt in §20a eine Pflicht u.a. für PsychotherapeutInnen in Praxen oder anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, einen Immunitätsnachweis vorzulegen. Sie gilt auch für Berufstätige in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulanten Behandlungen durchgeführt werden.

Inhaber und Beschäftigte von psychotherapeutischen Praxen müssen einen Immunitätsnachweis für das Coronavirus vorlegen. Ein solcher Nachweis kann eine vollständige Corona-Impfung oder die Bestätigung einer Genesung sein. Wenn eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, muss dies mit einem ärztlichen Attest belegt werden. Neueinstellungen von Beschäftigten nur mit Vorlage des entsprechenden Nachweises erfolgen. Dies gilt auch für angestellte Psychotherapeut\*innen in Kliniken. Die Impfpflicht gilt vorerst befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Sollten Ihr/e ArbeitgeberIn oder Sie bezüglich Ihrer Beschäftigten Zweifel an der Echtheit des Nachweises haben, sind das örtliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen und die entsprechenden personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Umfassende Information zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht finden Sie in der Handreichung des BMG vom 22.3.2022: [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\\_zu\\_20a\\_IfSG.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf)

## **Ausstellen von Gesundheitszeugnissen**

§277-279 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes regeln, dass das unbefugte Ausstellen von Gesundheitszeugnissen sowie das Ausstellen und Gebrauchen unrichtiger Gesundheitszeugnisse strafbewehrt ist. Dies beinhaltet auch Impfnachweise und Testzertifikate.

## **ABSCHNITT 2**

### **Pflicht zur Durchführung präventiver PoC-Antigentests für Psychotherapeut\*innen und Praxispersonal**

**Aktuell besteht im medizinischen Bereich nur in Krankenhäusern eine Testpflicht.**

Bei einem positiven PoC-Test muss das Ergebnis mit einem PCR-Test abgesichert werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall telefonisch an Ihren Hausarzt oder erfragen Sie unter der 116 117 ein Testzentrum in Ihrer Nähe. Bitte sorgen Sie dafür, dass die getestete Person sich bis zum Ergebnis des Bestätigungstests in häusliche Quarantäne begibt.

Ein Verzeichnis der Testzentren in Berlin finden Sie hier: [Corona-Testzentren in Berlin - Berlin.de](https://www.kvberlin.de/fileadmin/user_upload/Themen/uebersicht_corona_testung.pdf)

**Die in eigener Praxis eingesetzten PoC-Tests können gemäß den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) zum Preis von 3,50 € abgerechnet werden (vgl. [https://www.kvberlin.de/fileadmin/user\\_upload/Themen/uebersicht\\_corona\\_testung.pdf](https://www.kvberlin.de/fileadmin/user_upload/Themen/uebersicht_corona_testung.pdf)).**



## Ausgleich finanzieller Einbußen, Kurzarbeit

Eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56) wird nur gewährt, wenn die Praxen durch behördliche Anordnung geschlossen und die/der PraxisinhaberIn die Anordnung zur Quarantäne erhalten hat. Dagegen wird ein **Patientenrückgang als mittelbare Folge** einer Epidemie nicht über Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz ausgeglichen.

Praxisinhaber\*innen, die angestellte Psychotherapeut\*innen beschäftigen, müssen auch bei Patientenrückgang den Lohn ihrer Angestellten fortzahlen, wenn diese in der Praxis ihre Arbeitsleistung anbieten. Das Risiko ausbleibender Patient\*innen liegt beim Arbeitgeber. Sollten Angestellte aufgrund eines Patientenrückgangs nicht mehr im arbeitsvertraglich vorgesehenen Umfang beschäftigt werden können, so sollten Sie mit ihren Angestellten zunächst Möglichkeiten des Abbaus von Überstunden oder die Inanspruchnahme von Urlaub besprechen. Sollten diese Möglichkeiten nicht in Betracht kommen oder nicht ausreichen, so können Praxisinhaber\*innen in Betracht ziehen, sich mit den angestellten Psychotherapeut\*innen auf **Kurzarbeit** zu verständigen. Bitte informieren Sie sich als ArbeitgeberIn ausführlich im Vorfeld über Voraussetzungen und Folgen.

Kurzarbeit soll eine betriebsbedingte Kündigung vermeiden. Kurzarbeit bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird, aber die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend reduziert wird. Die angestellten Psychotherapeut\*innen arbeiten weniger und um diesen Anteil verringert sich der Arbeitslohn. Dieser Gehaltsverlust wird - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - teilweise über das Arbeitsamt als sogenanntes **Kurzarbeitergeld** ausgeglichen. Beim Fehlen einer Klausel im Arbeitsvertrag über die Befugnis des Arbeitgebers zur Anordnung von Kurzarbeit (bei Psychotherapeut\*innen dürfte diese Klausel regelmäßig fehlen), müssen sich PraxisinhaberIn und angestellte Psychotherapeut\*innen auf eine diesbezügliche **Ergänzung des Arbeitsvertrages einvernehmlich einigen**. Kann eine solche einvernehmliche Einigung nicht erzielt werden, so müsste eine Änderungskündigung einseitig durch den Arbeitgeber erfolgen mit voller Entgeltzahlung während der Kündigungsfrist. Bevor die konkreten Einzelheiten zur Kurzarbeit festgelegt werden, müssen Praxisinhaber\*innen als ArbeitgeberIn unverzüglich das **Arbeitsamt** über die Kurzarbeit **benachrichtigen**, einen **Antrag stellen und den Bescheid abwarten**. Aktuell kann der Antrag über ein Online-Formular gestellt werden. Das Kurzarbeitergeld wird dann, inklusive der Sozialversicherungsbeiträge, vom Arbeitsamt an den Arbeitgeber ausgezahlt, der diesen dann zusammen mit dem Lohn für die reduzierte Arbeitszeit an die angestellten Psychotherapeut\*innen auskehren muss. Alle weiteren Informationen hier: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

## Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft

Es liegen laut dem RKI bisher keine Hinweise darauf vor, dass eine CoViD-19-Virusinfektion dem ungeborenen Kind schadet. Allerdings handelt es sich um eine neuartige Erkrankung, für die keine Forschungsergebnisse aus langjährigen Beobachtungen und Studien vorliegen.

Der/Die ArbeitgeberIn ist im Rahmen der Fürsorgepflicht und der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen verpflichtet, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und **Gefährdungspotentiale so gering wie möglich zu halten**. Es wird empfohlen, dass schwangere Arbeitnehmer\*innen im Gesundheitswesen keine diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten an Patient\*innen mehr durchführen sollten. Kann das Risiko nicht dadurch minimiert werden, dass die Behandlung als Videobehandlung fortgesetzt wird, so kommt ein Beschäftigungsverbot in Betracht. Das Land



Berlin [verweist](#) hier auf den [SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard](#), den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutschen Unfallversicherung (DGUV) und den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder erarbeitet hat.

Ein generelles Beschäftigungsverbot kann nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung im Mutterschutzgesetz erteilt werden, was aktuell nicht der Fall ist, da dort kein generelles Beschäftigungsverbot wegen Coronavirus geregelt ist. Demnach kann nur ein **individuelles Beschäftigungsverbot** erteilt werden. Ein individuelles Beschäftigungsverbot muss entweder die/der behandelnde GynäkologIn oder BetriebsärztIn erteilen. Das hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Die Angestellte muss das Beschäftigungsverbot dann dem/der ArbeitgeberIn unverzüglich anzeigen und das ärztliche Attest dem/der ArbeitgeberIn und der Krankenkasse vorlegen. Der/die ArbeitgeberIn zahlt im Falle des umfassenden Beschäftigungsverbotes das Gehalt fort, kann dieses sich aber von der Krankenkasse der Angestellten erstatten lassen.

## **ABSCHNITT 3**

### **Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht oder bestätigter Infektion einer Patientin oder eines Patienten**

Im Falle eines Verdachts auf Infektion oder einer bestätigten Infektion können PP und KJP zur Meldung und damit zur Durchbrechung der Schweigepflicht verpflichtet sein. Es sind die Meldepflichten des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Diese Regelungen können hier nachgelesen werden:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg>

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

#### **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t Infektionsschutzgesetz**

*(1) Namentlich ist zu melden:*

*1. Der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf die folgenden Krankheiten:*

*[...]*

*t) Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)*

und

#### **§ 7 Abs. 1 Nr. 44a Infektionsschutzgesetz**

*(1) Namentlich ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:*

*[...] 44 a. Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (SARS-CoV) und Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2)*

Des Weiteren:

#### **§ 8 Abs. 1 Nr. 5 Infektionsschutzgesetz**

*(2) Zur Meldung sind verpflichtet:*





[...]

5. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 3 Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,

und:

#### § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Infektionsschutzgesetz

*Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Personen nur, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde.*

*Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden. Eine Meldepflicht besteht ebenfalls nicht für Erkrankungen, bei denen der Verdacht bereits gemeldet wurde und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden.*

Im Ergebnis bedeuten diese Vorschriften, dass Sie als PP und KJP zur Meldung nur verpflichtet sind, wenn 1. ein begründeter Verdacht nach den Kriterien („Empfehlungen“) des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht und 2. noch kein Arzt bzw. keine Ärztin hinzugezogen wurde. Es besteht aufgrund dieser Bestimmungen keine Pflicht für unsere Mitglieder, Patient\*innen aktiv auf den Verdacht einer Covid-19-Erkrankung hin zu befragen oder gar zu untersuchen. Dies ist Aufgabe der Ärzt\*innen. PatientInnen müssen in psychotherapeutischen Praxen laut IfSG weiterhin keinen negativen Test oder einen Immunitätsnachweis (vollständig geimpft oder genesen) vorweisen. Eltern, die ihre Kinder oder Jugendlichen zur Psychotherapie bringen, müssen ebenfalls keinen negativen Test vorweisen. Damit ist klargestellt, dass Begleitpersonen einen solchen Test nicht mehr vorlegen müssen.

Sollte ein/e PatientIn Ihnen von Symptomen, die durch das neuartige Coronavirus ausgelöst werden, berichten oder Ihnen mitteilen, dass Kontakt mit einem bestätigten Fall einer SARS-CoV-2-Infektion bestand bzw. kürzlich ein Aufenthalt in einem Risikogebiet stattgefunden hat, sollten Sie im ersten Schritt klären, ob bereits ein/e ÄrztIn hinzugezogen wurde. Ist dies bereits erfolgt, besteht für Sie kein weiterer Handlungsbedarf. Sollte eine ärztliche Abklärung nicht erfolgt sein oder diese von dem/der PatientIn abgelehnt werden, besteht aus unserer Sicht eine Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt. Bitte beachten Sie in dem Fall die Empfehlungen des RKI zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19.

Falls eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß Gesetz/Verordnung erfolgen muss, stellt dies keine Verletzung der Schweigepflicht dar, da es sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung handelt. Sie sollten allerdings den/die PatientIn hierüber unterrichten (vgl. § 8 Abs. 3 Berufsordnung LPK Berlin; [https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/berufsodurchgeschrtextfassung\\_13\\_09\\_2016.pdf](https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/berufsodurchgeschrtextfassung_13_09_2016.pdf)).

Bitte warten Sie die Entscheidung des Gesundheitsamtes ab, ob Ihre Praxis nach Kontakt mit infizierten Patient\*innen geschlossen werden muss und Sie sich in häusliche Quarantäne begeben müssen oder nicht.

## **Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht eines/einer PsychotherapeutIn**

Wenn Sie sich mit Sars-CoV-2 infizieren, Kontakt zu nachweislich Infizierten hatten oder typische Covid-19-Symptome zeigen, so sind Sie automatisch verpflichtet, sich in Selbstisolation bzw.



Quarantäne zu begeben. Die bezirklichen Regelungen zu den Quarantänemaßnahmen finden Sie unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/quarantaene/>. Die Gesundheitsbehörden sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, Sie nach Kontaktpersonen zu befragen und die Kontaktpersonen zu ermitteln.

Weiterhin ist mit einem vorübergehenden beruflichen Tätigkeitsverbot im direkten Kontakt mit Patient\*innen und ihren Bezugspersonen sowie einer Anordnung häuslicher Quarantäne zu rechnen. Im Falle des beruflichen Tätigkeitsverbots sieht das Infektionsschutzgesetz Entschädigungsansprüche für PP und KJP vor. Der Anspruch ist binnen einer Frist von drei Monaten beim zuständigen Gesundheitsamt zu stellen. Vertragspsychotherapeut\*innen sollten außerdem die KV Berlin unverzüglich benachrichtigen. Es gibt bislang keine politische Entscheidung darüber, welche anderen Kompensationsmöglichkeiten PP und KJP angeboten werden können.

Sie sind nach §§ 25 Abs. 2, 16 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz zur Mitwirkung und Unterstützung des Gesundheitsamtes an den Ermittlungen der Infektionskette sowie möglicher Kontaktpersonen verpflichtet. In diesem Zusammenhang müssen Sie der Gesundheitsbehörde die erforderlichen Auskünfte über Ihre Kontaktpersonen (Name, Adresse, Telefonnummer) erteilen. Die Durchbrechung der Schweigepflicht ist durch diese gesetzliche Normierung der Auskunftspflicht gerechtfertigt und deshalb wie oben ausgeführt gestattet.

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie infiziert sind oder nicht, rufen Sie bitte zunächst Ihre/n HausärztIn an oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117). Sie werden dann über das Vorgehen, insbesondere über die Durchführung eines Corona-Tests, informiert.

## **Finanzielle Kompensation bei angeordneter Praxisschließung für Praxisinhaber\*innen und angestellte Psychotherapeut\*innen nach § 56 Infektionsschutzgesetz**

Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn Ihr Praxisbetrieb auf behördliche Anordnung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird, vgl. § 56 IfSG. Sie müssen innerhalb von drei Monaten den Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt stellen. In diesem Zusammenhang haben angestellte PP und KJP einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen. Der/die PraxisinhaberIn kann diese Entgeltfortzahlung als Entschädigungsanspruch ebenfalls beim Gesundheitsamt nach § 56 IfSG geltend machen. Für kassenzugelassene Psychotherapeut\*innen gewährt die KV Berlin einen Schutzschirm, um Praxisausfälle infolge beruflich begründeter Quarantänemaßnahmen zu kompensieren und Praxen zu stützen. Die KV Berlin informiert auf ihrer [Website](#) über das Verfahren.

## **Ausschluss einzelner Patient\*innen von Präsenz-Sitzungen**

Niedergelassene PP und KJP sind aufgrund des Versorgungsauftrages für die **Sicherstellung der Patientenversorgung** verantwortlich. Gerade aktuell ist es wichtig, Patient\*innen nicht unversorgt zu lassen. Infektionsrisiken können durch Hygienemaßnahmen reduziert werden, bspw. durch das Vermeiden von Händeschütteln, einem Abstand von 1,5 bis 2 Metern zueinander, regelmäßiges Händewaschen, Einhaltung der Husten- und der Niesetikette, Tragen von Mund-Nasenschutz, regelmäßigem Stoßlüften und gründlichen Desinfektionen von Flächen und Türklingen.

Besteht bei Ihnen oder bei Patient\*innen aufgrund von Vorerkrankungen ein besonderes persönliches Risiko, so kann beispielsweise überlegt werden, diesen Patient\*innen Videobehandlung anzubieten. Sollte eine Videobehandlung nicht möglich sein, so sollte dennoch in Ihre Abwägung



einfließen, wie groß der Anteil der Patient\*innen ist, die einer dringenden Weiterbehandlung bedürfen und wie diese alternativ versorgt werden können. Diese Abwägung muss jede/r PP und KJP selbst treffen. Abhängig von der weiteren Pandemieentwicklung und den Behandlungsnotwendigkeiten empfehlen wir, den Einsatz alternativer Behandlungsmöglichkeiten, insbes. Videobehandlung, zu prüfen und abzuwägen.

Von den Behörden wird unabhängig von Symptomen empfohlen, unnötige Kontakte mit Rückkehrer\*innen aus Risikogebieten und Verdachtspatient\*innen zu vermeiden. PP und KJP könnten auch hier über alternative Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere die Videobehandlung, die Versorgung sicherstellen. Natürlich sind auch hier die zu berücksichtigenden fachlichen Anforderungen der Patientenversorgung zu beachten, beispielsweise im Hinblick auf die Verhinderung einer Suizidgefahr.

## **ABSCHNITT 4**

### **Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung am Telefon**

Für alle Kammermitglieder gelten ungeachtet ihrer beruflichen Stellung die Bestimmungen der Berufsordnung. Danach haben Sie eine psychotherapeutische Behandlung grundsätzlich im persönlichen Kontakt durchzuführen, vgl. § 5 Abs. 5 Berufsordnung LPK Berlin. Unter Beachtung besonderer Sorgfaltspflichten dürfen psychotherapeutischen Behandlungen über elektronische Kommunikationsmedien durchgeführt werden. Zu aktuellen Regelungen informiert u.a. die Internetseite der [Bundespsychotherapeutenkammer](#).

Für Vertragspsychotherapeut\*innen ist eine Abrechnung der Gesprächsziffern bei telefonischer Konsultation seit der Aufhebung der Ausnahmeregelung zum 01. Juli 2020 grundsätzlich nicht mehr möglich. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist die Abrechnung der Nrn. 22220/23220 bei telefonischem Kontakt und unter den geltenden Abrechnungsbestimmungen und -begrenzungen denkbar, was jedoch einer besonderen Begründung im Einzelfall bedarf und mit der KV vorab abgeklärt werden sollte.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Sie auch bei Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel die Leistungen von Ihrem Praxissitz vornehmen müssen. Ausnahmen werden von der KV ausnahmsweise nur dann toleriert, wenn sich Psychotherapeut\*innen in häuslicher Quarantäne befinden und deshalb die Praxis nicht aufsuchen dürfen.

Für Psychotherapeut\*innen, die an den **Selektivverträgen** teilnehmen, gelten gesonderte Regelungen. Bitte informieren Sie sich direkt bei den Vertragspartnern.

Kammermitglieder, die **in einer Privatpraxis** tätig sind, haben die Abrechnung der psychotherapeutischen Leistungen nach der Gebührenordnung für Psychotherapeut\*innen (GOP) vorzunehmen. Danach kann ein telefonischer Kontakt grundsätzlich nur mit den Ziff. 1 oder 3 GOP abgerechnet werden. Diese Leistungen sind auch inhaltlich von den psychotherapeutischen Leistungen abzugrenzen, da es sich lediglich um eine „unspezifische“ Beratung handelt.

Ausnahmen können aktuell nur die jeweiligen Kostenträger (Beihilfe, Private Krankenversicherung) nach vorheriger Rücksprache im Einzelfall gestatten.

**Psychotherapeut\*innen, die im Kostenerstattungsverfahren abrechnen**, müssen bei ihrer Rechnungslegung die GOÄ/GOP zugrunde legen. Auch hier empfehlen wir, die Abrechnung und Erstattungsfähigkeit mit der jeweiligen Krankenkasse vorab zu klären und sich eine schriftliche Kostenzusage geben zu lassen.





## Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung mittels Videodienstanbieter

Privat Versicherte können auch nach der Pandemie telemedizinisch psychotherapeutisch behandelt werden. Das haben Bundespsychotherapeutenkammer, der Verband der privaten Krankenversicherungen und die Beihilfe für Beamte schon jetzt vereinbart. PsychotherapeutInnen können damit eigenverantwortlich entscheiden, wie sie Präsenz- und Videobehandlungen kombinieren. Die [Abrechnungsempfehlung](#) umfasst Einzelbehandlungen mit einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, übende Interventionen und Testleistungen, aber auch Beratungs- und Koordinationsleistungen sowie Fallkonferenzen. Die Bundespsychotherapeutenkammer strebt eine vergleichbare Regelung auch für gesetzlich Versicherte an.

In der gesetzlichen Krankenversorgung (Kollektivvertrag) sind psychotherapeutische Videosprechstunden unter bestimmten Voraussetzungen nach dem EBM abrechenbar. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die [Angaben zur Videobehandlung](#) in der Praxis-Info der BPTK sowie die Informationen zur Videosprechstunde auf der Seite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). Die [Abrechnungsfähigkeit](#) besteht nur, wenn ein zertifizierter Videodienstanbieter verwendet wird. Welche Anbieter zertifiziert sind, erfahren Sie auf der Homepage der KBV: [https://www.kbv.de/media/sp/Liste\\_zertifizierte-Videodienstanbieter.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte-Videodienstanbieter.pdf)

Sie müssen die Verwendung des zertifizierten Videodienstes der KV Berlin melden, indem Sie die Bescheinigung des Videodienstanbieters mit dem Praxisstempel versehen, unterschreiben und an die KV Berlin, Abteilung QS senden. Ihre Anzeigepflicht haben Sie damit erfüllt.

Ab 1. Juli 2022 ist die Anzahl der ausschließlichen Video-Behandlungsfälle auf 30 Prozent aller Behandlungsfälle des/der PsychotherapeutIn beschränkt.

Da Sie bei der Videobehandlung ggf. die elektronische Gesundheitskarte nicht fristgerecht einlesen können, sollte die Vorderseite der Karte vom/von der PatientIn bspw. als Fax oder Scan an Sie übermittelt werden und das „Ersatzverfahren“ in der Praxissoftware angeklickt werden.

Für Psychotherapeut\*innen, die an den **Selektivverträgen** teilnehmen, gelten gesonderte Regelungen. Bitte informieren Sie sich direkt bei den Vertragspartner\*innen.

Kammermitglieder, die in einer **Privatpraxis** tätig sind, haben die Abrechnung der psychotherapeutischen Leistungen nach der Gebührenordnung für Psychotherapeut\*innen (GOP) vorzunehmen. Danach sind Videobehandlungen zwar nicht ausgeschlossen, indes sollte die vorherige Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers (Beihilfe, Private Krankenversicherung) nach vorheriger Rücksprache im Einzelfall eingeholt werden, da sonst das Risiko besteht, dass den Patient\*innen die Behandlungskosten nicht erstattet werden.

In der **privaten Krankenversicherung** kann es je nach Tarifbedingungen und Kulanz des Versicherers unterschiedliche Anforderungen und Voraussetzungen geben. **Folglich sollte die Erstattung von Videobehandlungen durch die private Krankenversicherung in jedem Einzelfall vorab geklärt werden.** Die GOP/GOÄ enthält keine spezifischen Abrechnungsziffern, sodass die üblichen Sitzungsziffern (bspw. 870 GOP) verwendet werden sollten, ggf. mit dem Zusatz „als Videobehandlung“.

Für die Behandlung im **Wege der Kostenerstattung** sollte ebenfalls individuell und vorab eine Klärung mit der Krankenkasse herbeigeführt werden, bevor die Leistung mittels Videodienst erbracht wird. Für die Behandlung im Wege der Kostenerstattung gelten die GKV-Anforderungen entsprechend, sodass auch hierbei ein zertifizierter Videodienstanbieter obligatorisch sein dürfte



und ggf. der Kasse nachzuweisen ist. Näheres klären Sie bitte direkt mit der Kasse. Wir empfehlen, dass die Patient\*innen bzw. mit deren Zustimmung die Psychotherapeut\*innen sich eine schriftliche Kostenzusage für Videobehandlungen einholen sollten.

Wir weisen darauf hin, dass für alle Kammermitglieder, unabhängig von der beruflichen Stellung, die Berufsordnung gilt. Für die Behandlung mittels elektronischer Kommunikationsmedien sind die ethischen Standards insbesondere in § 5 Abs. 5 BO normiert.

Zu aktuellen Regelungen informiert u.a. die Internetseite der [Bundespsychotherapeutenkammer](#).

## **ABSCHNITT 5**

### **Kontaktbeschränkungen in Berlin; Durchführung von Qualitätszirkeln, Intervisionsgruppen, Supervisionen und Fortbildungsveranstaltungen**

Die CoronaVO des Landes in der jeweils geltenden Fassung kann hier nachgelesen werden: [Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Berlin.de](#) informiert rund um die Pandemie.

Die Verordnung regelt, dass Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen medizinische Gesichtsmasken und Patient\*innen sowie ihre Begleitpersonen (unter der Voraussetzung, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht) FFP2-Masken tragen müssen. Letzteres gilt auch für Besucher\*innen sowie Patient\*innen beziehungsweise Bewohner\*innen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen. In der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung gilt die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, weiterhin auf die Einhaltung der Hygienegrundregeln zu achten. Dies dient Ihrem Schutz und dem Schutz der Patient\*innen. So sollten Patient\*innen oder Bezugspersonen mit Erkältungssymptomen nicht gesehen werden, bis abgeklärt ist, dass keine Coronavirusinfektion vorliegt. Es sollte auf die Einhaltung von Husten- und Niesetikette hingewiesen werden. Weiterhin empfiehlt sich ein Aushang über die Hygienemaßnahmen in der Praxis. Patientenaushänge finden sich auf der Homepage der KBV: [https://www.kbv.de/html/1150\\_44717.php](https://www.kbv.de/html/1150_44717.php)

### **Fortführung von Gruppentherapien**

Ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Zusammenkunft von Patient\*innen für die Gruppentherapie in Ihrer Psychotherapiepraxis weiterhin zulässig ist, können Sie der jeweils geltenden [Corona-Verordnung](#) des Landes Berlin entnehmen.

Einzelheiten können auf der [Homepage der KBV](#) nachgelesen werden oder bei der KV Berlin erfragt werden.



## Medizinische Gesichtsmasken und Mund-Nasen-Bedeckung in Praxen

Laut §35 der CoronaVO des Landes Berlin muss das Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Patientinnen und Patienten sowie ihren Begleitpersonen müssen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen eine FFP2-Maske tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die jeweilige medizinische Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht. In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besuchern sowie Patientinnen und Patienten eine FFP2-Maske tragen, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen.

§ 2, Absatz 2 regelt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht gilt

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hinsichtlich FFP2-Masken, wobei stattdessen medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind,
3. für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können; die Verantwortlichen sind berechtigt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Ausnahme die Bescheinigung im Original einzusehen,
4. für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen,
5. für Kundinnen und Kunden in Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege für die Dauer einer Dienstleistung, bei der von den Kundinnen und Kunden nicht dauerhaft eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden kann (gesichtsnahe Dienstleistungen), oder
6. soweit in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 39 erlassenen Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vorgesehen sind.

In §2 Absatz 1 heißt es: Eine Gesichtsmaske ist derart zu tragen, dass Mund und Nase enganliegend bedeckt werden und eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Eine FFP2-Maske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und kein Ausatemventil verfügen darf. Sofern in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, kann auch eine FFP2-Maske getragen werden.

Falls das Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung aus therapeutischen Gründen notwendig ist, sollte dies kurz dokumentiert werden.



## ABSCHNITT 6

### Regelungen für Kindertagesstätten und Schulen

An den Berliner Schulen findet Regelunterricht statt. Die Präsenzpflicht gilt wieder, gemäß Stufenplan der SenBJF werden die Schulen je nach Infektionslage wöchentlich in eine von drei Stufen eingeordnet. Daraus folgt ggf. die Verpflichtung zu Wechselunterricht oder schulisch angeleitetem Lernen zuhause. Die Testpflicht gilt weiter. Die Pflicht, in Innenräumen Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, gilt nach kurzer Unterbrechung auch in der Grundschule (Klasse 1-6) wieder.

Die Berliner Kitas bieten wieder Regelbetreuung an. Aktuell gilt die Vorgabe, dass Kinder mit Erkältungssymptomen nicht betreut werden. **Eltern erhalten über ihre Einrichtung Antigen-Schnelltests für zwei wöchentliche Testungen je Kind.**